

Box- und Athletik-Club 1955 Hockenheim e.V.

- Satzung -

Zur besseren Lesbarkeit der Satzung wird für die Personenbezeichnung, wie im allgemeinen Sprachgebrauch üblich, grammatikalisch ausschließlich die männliche Form verwendet.

§ 1: Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Box- und Athletik-Club 1955 Hockenheim e.V.“, abgekürzt „BAC 55 Hockenheim e.V.“ (nachfolgend als „Verein“ bezeichnet).
- (2) Sitz des Vereins ist Hockenheim.
- (3) Der Verein ist rechtsfähig in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim unter der Vereinsnummer VR 420130 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes e.V. und der entsprechenden Fachverbände und erkennt als solches rechtsverbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen dieser Sportverbände in ihrer jeweils gültigen Form an. Der Verein und seine Mitglieder unterwerfen sich der Rechtsprechung dieser Verbände und ermächtigen diese, die ihnen überlassenen Befugnisse bei der Verfolgung von Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen an übergeordnete Verbände zu übertragen. Dies gilt ebenso bei Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen der übergeordneten Verbände.

§ 2: Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) die Durchführung von regelmäßigen Sportausübungen
 - b) das Veranstalten und die Teilnahme von öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen, Wettkämpfen und Lehrgängen
 - c) die Durchführung von Ferien- und Freizeitmaßnahmen
 - d) die Aus- und Fortbildung von Übungsleitern, sowie von ehrenamtlichen oder nebenamtlichen Mitarbeitern bzw. Mitgliedern
 - e) Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften
 - f) die Errichtung und den Unterhalt von Sportstätten
 - g) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens.

- (4) Der Verein ist selbstlos tätig im Sinne der Abgabenordnung; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Mitglieder erhalten bei Ausscheiden aus dem Verein oder dessen Auflösung keine Beitragsanteile zurück und haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.
- (8) Politische, rassistische oder religiöse Betätigungen des Vereins sind unzulässig.

§ 3: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person (ordentliche Mitglieder) oder juristische Person (außerordentliche Mitglieder) werden.
- (2) Formen der Mitgliedschaft sind:
 - a) Ordentliche Mitgliedschaft (aktiv oder passiv)
 - b) Ehrenmitgliedschaft
- (3) Einzelheiten zu den Arten der Mitgliedschaft sind in der Beitragsordnung reglementiert.
- (4) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen bzw. digitalen Aufnahmeantrag gemäß den dafür vorgesehenen Vordrucken bzw. Formularen voraus. Die Unterzeichnung des Aufnahmeantrags gilt gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und Pflichten. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
- (5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Mitglied des Vorstands delegieren kann, nach freiem Ermessen. Dem Antragsteller ist bei Ablehnung seiner Aufnahme, diese schriftlich ohne nähere Begründung mitzuteilen.
- (6) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand.

§ 4: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt aus dem Verein (Kündigung)
 - b) Ausschluss aus dem Verein
 - c) Tod
- (2) Die Erklärung des Austritts aus dem Verein (Kündigung) erfolgt gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Der Austritt ist mit einer einmonatigen Kündigungsfrist zum 31.12. eines jeden Jahres möglich. Zur Einhaltung dieser Frist ist der rechtzeitige Zugang der schriftlichen Kündigungserklärung erforderlich.

- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere in den nachfolgend bezeichneten Fällen gegeben:
 - a) das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist
 - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse der Vereinsorgane oder gegen die Regelungen eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört
 - c) wenn das Mitglied das Ansehen des Vereins, seiner Organe oder eines Verbandes, dem der Verein angehört, durch Äußerungen oder Handlungen intern oder extern herabsetzt oder schädigt
 - d) wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Grundsätze der geschriebenen und ungeschriebenen Sportgesetze verstößt.
- (4) Vor dem Ausschließungsbeschluss ist dem Betroffenen schriftlich unter Fristsetzung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen schriftlich mit Begründung Widerspruch einlegen. Macht das Mitglied von dem Recht des Widerspruchs gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Frist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt und sind unverzüglich zu begleichen.

§ 5: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins, sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder des Vereins sind berechtigt die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu nutzen und Sport zu treiben, sowie an den Veranstaltungen des Vereins im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten teilzunehmen.
- (3) Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht unter Aufsicht eines Übungsleiters am Sportbetrieb teilzunehmen. Sie sind verpflichtet das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln und den Anordnungen der Verantwortlichen zu folgen.
- (4) Alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind stimmberechtigt. Sie üben dieses Recht persönlich aus. Das Stimmrecht für Mitglieder bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres kann von deren gesetzlichem Vertreter wahrgenommen werden. Außerordentliche Mitglieder haben ebenfalls nur eine Stimme, die von einem Vertreter wahrgenommen wird.
- (5) Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind wählbar.

- (6) Jeglicher Schriftverkehr des Vereins erfolgt an die dem Verein zuletzt bekannte postalische Adresse oder an die E-Mail-Adresse des Mitglieds. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein unverzüglich über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren, sofern diese für das Mitgliedschaftsverhältnis relevant sind. Hierzu zählen insbesondere:
 - a) Mitteilung von Änderungen der Anschrift
 - b) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen notwendig sind
 - c) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Lastschriftverfahren
- (7) Die Schriftform nach dieser Satzung ist auch gewahrt durch Übersendung im elektronischen Geschäftsverkehr mit Bestätigung des Empfangs.
- (8) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Absatz 6 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 6: Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein erhebt:
 - a) einen Mitgliedsbeitrag
 - b) eine einmalige Aufnahmegebühr
 - c) etwaige Zusatz-, Sonder-, und Kursbeiträge
- (2) Der Vorstand kann in begründeten Fällen die Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise erlassen, stunden oder Ratenzahlungen bewilligen.
- (3) Die Höhe der Beiträge wird auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (4) Einzelheiten zu den Mitgliedbeiträgen sind in der Beitragsordnung geregelt.
- (5) Bei minderjährigen oder nicht geschäftsfähigen Mitgliedern erfüllen deren gesetzliche Vertreter die Beitragspflichten des Mitglieds als Gesamtschuldner.
- (6) Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht, die Mitgliedschaft unter Einhaltung der Fristen und Vorgaben in § 4 Abs. 2 zu kündigen. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit als erwachsene Mitglieder im Verein geführt.

§ 7: Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung

§ 8: Vorstand, Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Geschäftsführender Vorstand, bestehend aus:
 - i. 1. Vorsitzender
 - ii. ein stellvertretender Vorsitzender
 - iii. min. einem und max. vier Delegierten; wobei max. zwei Delegierte pro Abteilung zulässig sind
 - b) Erweiterter Vorstand, bestehend aus:
 - i. Abteilungsleitung der jeweiligen Abteilungen
 - ii. Schriftführer
- (2) Bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes bleibt der bisherige Vorstand nach § 26 BGB im Amt.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand, sowie der Schriftführer wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann eine Nachbesetzung jährlich im Rahmen der Mitgliederversammlung erfolgen.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der jeweilig gültigen Ordnungen. Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig. Zur Erledigung der Geschäftsführung wird eine Geschäftsstelle geführt. Es besteht weiter die Möglichkeit, zur Übertragung von Hilfstätigkeiten der Geschäftsführung an einen externen Dienstleister.
- (6) Der Aufgabenbereich der Delegierten umfasst die Aufrechterhaltung der operativen Tätigkeiten um den Vereinsbetrieb, sowie die Unterstützung der 1. und 2. Vorsitzenden.
- (7) Die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstands ist intern in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert in Höhe von über 1.000 EUR, sowie bei Dauerschuldverhältnissen (wie z.B. Miet- oder Sponsoring-Verträge) die Zustimmung des erweiterten Vorstands einzuholen hat.
- (8) Der geschäftsführende Vorstand ist nur mit dem erweiterten Vorstand beschlussfähig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter ein Funktionär des geschäftsführenden Vorstands, anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
- (9) Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen, sowie verbindliche Verordnungen zu erlassen.
- (10) Vorstandssitzungen werden regelmäßig einberufen. Die Sitzungen haben mindestens vierteljährlich zu erfolgen. Diese können virtuell oder in Präsenz stattfinden. Ebenso, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, sind auch außerordentliche Sitzungen

denkbar unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden.

- (11) Die in den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden, sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (12) Der Vorstand ist berechtigt, eine Sportabteilung zu gründen oder mangels Teilnehmer bzw. Abteilungsmitglieder wieder aufzulösen.
- (13) Die Mitglieder des Vorstands sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 9: Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung hat mindestens einmal im Kalenderjahr stattzufinden. Diese kann virtuell oder in Präsenz erfolgen.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme der Jahresberichte des geschäftsführenden Vorstands
 - b. Entgegennahme des Berichts über die Kassenprüfung
 - c. Entlastung des Vorstands
 - d. Wahl der Vorstandsmitglieder gem. § 8 Abs. 3
 - e. Die Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder
 - f. Satzungsänderungen
 - g. Auflösung des Vereins
- (4) Für eine Satzungsänderung bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen. Die Einberufung sowie die Bekanntmachung der Tagesordnung erfolgen mit einer Frist von zwei Wochen durch Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung, in digitaler Form auf der Vereins-Website, sowie durch Versand an die Vereins-bekannte E-Mail-Adresse.
- (6) Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Vereinsmitglied spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand eingereicht werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (8) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, sowie die Wahl des Vorstands mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

- (9) Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen. Sie erfolgt geheim, wenn mindestens ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
- (10) Bei Stimmgleichheit bei der Wahl des Vorstands ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden, sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (12) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von 10% sämtlicher Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Angabe von Gründen beim geschäftsführenden Vorstand beantragt wird.

§ 10: Abteilungen

- (1) Der Sportbetrieb wird in den einzelnen Abteilungen durchgeführt.
- (2) Jede Abteilung wird von einer Abteilungsleitung geleitet, die sich wie folgt zusammensetzt:
 - a) dem Abteilungsleiter
 - b) dem stellvertretenden Abteilungsleiter
 - c) ein Jugendwart, sofern es die Struktur der Abteilung zulässt
 - d) ein Sportwart, sofern es die Struktur der Abteilung zulässt.
- (3) Die Abteilungsleitung hat einmal im Jahr eine Abteilungsversammlung durchzuführen. Hierzu sind alle Mitglieder der jeweiligen Abteilung einzuladen. Die Bekanntmachung erfolgt durch Veröffentlichung auf der Vereins-Website. Die Abteilungsversammlungen müssen der Mitgliederversammlung vorausgehen. Hierzu ist auch der geschäftsführende Vorstand des Vereins rechtzeitig – mindestens 1 Woche vorab – einzuladen. Über die Teilnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- (4) Die Abteilungsleitung wird auf der jährlichen Abteilungsversammlung für die Dauer von zwei Jahren analog § 9 Abs. 8 – 10 gewählt.
- (5) Die Abteilungsleitung organisiert in Abstimmung mit dem Vorstand den Sportbetrieb der Abteilung selbstständig.
- (6) Die Abteilungsleitung ist nicht befugt, den Verein im Außenverhältnis rechtsgeschäftlich zu vertreten. Der Vorstand kann Abteilungsleitungen Vollmachten erteilen.
- (7) Die Abteilungsleitung wird von der Vorstandschaft über einen eigenen Abteilungsetat bevollmächtigt. Dieser darf ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke des Abteilungssports genutzt werden. Über die Höhe des Etats entscheidet der Vorstand.
- (8) Der Vorstand ist befugt, eine kommissarische Abteilungsleitung einzusetzen, wenn
 - a) die Abteilung keine Abteilungsleitung wählt oder eine Bestellung nicht möglich ist
 - b) die Abteilungsleitung oder einzelne Mitglieder der Abteilungsleitung in grober Weise gegen die Satzung verstoßen.

- (9) Bei Auflösung einer Abteilung fällt deren Vermögen dem Verein zu.

§ 11: Kassenprüfer und Prüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus den stimmberechtigten Mitgliedern für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemäß § 8 Abs. 1a) sein.
- (2) Die Kassenprüfung ist vor der Mitgliederversammlung durchzuführen.
- (3) Die Prüfung umfasst sämtliche Bankkonten und Kassen des Vereins, sowie die Bankkonten und Kassen der einzelnen Abteilungen.
- (4) Die Kassenprüfer haben vor allem folgende Aufgaben:
- a) die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen
 - b) vorgefundene Mängel dem Vorstand unverzüglich zu berichten
 - c) einen Prüfbericht dem Vorstand vorzulegen, sowie die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu unterrichten
 - d) der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands nach ordnungsgemäßer Prüfung zu empfehlen

§ 12: Allgemeines zu den Organen

- (1) Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl bzw. mit der Berufung. Es endet mit dem Rücktritt, der Abberufung, dem Tod oder der Annahme der Wahl durch den gewählten Nachfolger im Amte. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Wahrnehmung einer Organfunktion im Verein setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
- (3) Die weiblichen Mitglieder der Vereinsorgane führen ihre Amtsbezeichnung in weiblicher Form.
- (4) Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie vorab die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt haben.
- (5) Die Versammlungen/Sitzungen der Organe sind nicht öffentlich. Der Vorstand ist berechtigt, Pressevertreter zur Mitgliederversammlung einzuladen.
- (6) Elektronische Medien (Tonband- oder Videoaufzeichnungen) zur Erleichterung der späteren Protokollierung der jeweiligen Versammlungen sind zugelassen.

§ 13: Amtsausübung, Vergütung, Aufwendungsersatz

- (1) Alle Organfunktionen im Verein werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.

- (2) Bei Bedarf können die Vereins- und Organämter des Vereins im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand.
- (4) Mitglieder des Vorstands, denen in Ausführung ihres Amtes nachgewiesene Aufwendungen entstehen, haben Anspruch auf Ersatz.

§ 14: Ehrungen

- (1) Der Vorstand des Vereins kann Ehrungen seiner Mitglieder aufgrund nachfolgender Verdienste vornehmen:
 - a. langjährige, ununterbrochene Vereinszugehörigkeit
 - b. besondere sportliche Erfolge
 - c. besondere Verdienste um den Verein
 - d. besondere Verdienste um die Förderung des Sports im Allgemeinen
- (2) Auf die Verleihung von Ehrungen besteht kein Rechtsanspruch.
- (3) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei gestellt.
- (4) Die Entscheidung über die Verleihung wird den Mitgliedern in der jährlichen Mitgliederversammlung bekannt gegeben.
- (5) Einzelheiten zu den Ehrungen sind in der Ehrenordnung geregelt.

§ 15: Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt wird.
- (2) Über die Auflösung des Vereins entscheiden die Mitglieder mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Für den Fall der Auflösung, werden der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hockenheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sports zu verwenden hat.

§ 16: Haftung

- (1) Der Verein haftet im Rahmen der gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen.

§ 17: Datenschutz

- (1) Datenschutz ist in der Datenschutzordnung des Vereins in der jeweils gültigen Fassung festgelegt.

§ 18: Schlussbestimmung

- (1) Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 22.07.2022 genehmigt und ersetzt die bislang geltende Satzung vom 16. Juni 1994. Sie tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Die Mitgliederversammlung gibt dem Vorstand die Vollmacht redaktionelle Änderungen der Satzung, insbesondere aufgrund von Veranlassungen des Registergerichtes bzw. Finanzamtes, in einer eigens einberufenen Vorstandssitzung, gemäß der Regelungen aus § 9 Abs. 4, zu beschließen.

Hockenheim, 22.07.2022

Dr. Jens Wölfelschneider
(1. Vorsitzender)

Gisela Chmielewski
(Geschäftsführerin)

Gabi Rupp
(Geschäftsführerin)